**Landkreis Heidekreis**

**Fachgruppe Wasser, Boden, Abfall**

Harburger Str. 2, 29614 Soltau

**Anzeige einer gewerblichen Sammlung**

**gemäß § 18 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

|  |
| --- |
| 1. **Grunddaten des Sammlungsunternehmens/ Trägers der Sammlung** |

|  |  |
| --- | --- |
| Firma | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Adresse  (Ort, Straße, Hausnummer) | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Geschäftsführer/in ,  Inhaber/in | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Telefon/Telefax | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| E-Mail | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

1. **§ 18 Abs. 2 Nr. 1 KrWG: Angabe über die Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens**

|  |  |
| --- | --- |
| Verantwortliche Person für die Sammlung | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Anzahl der Mitarbeiter/innen | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Anzahl der KFZ | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Organisatorische Fragen: | |
| Welche Art von KFZ wird eingesetzt: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
| Sind diese offen oder geschlossen: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
| Wie wird die Sammelware aus den Containern entnommen: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
| Wie werden Fremdstoffe / Restmüll beim Entleeren von den Altkleidern getrennt: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
| Wie werden die Fahrten / Leerungen organisiert / geplant: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
| Wie können sich Bürgerinnen und Bürger an Sie wenden, wenn die Container voll sind, oder der Sammelplatz vermüllt ist: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
| Wie werden derartige außerplanmäßige Leerungen organisiert / eingeplant: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
| Wie organisieren Sie die Reinigung der Sammelplätze bei evtl. Mitteilungen über illegale Müllablagerungen dort: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | |
| **Alternativ kann anstelle der Beantwortung der o. g. Fragen auch eine Kopie des aktuellen Zertifikats als Entsorgungsfachbetrieb beigefügt werden.** | |

|  |
| --- |
| Wird mit der Durchführung der Sammlung ein Dritter beauftragt? Ja  Nein |
| **wenn ja: (der Vertrag / die schriftliche Bestätigung zwischen dem Träger der Sammlung und dem beauftragten Drittunternehmen ist beizufügen)** |

Seite 1 von 5

1. **§ 18 Abs. 2 Nr. 2 KrWG: Angaben über Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere über den größtmöglichen Umfang und die Mindestdauer der Sammlung**

**3.1 Art**

Straßensammlung

Sammelcontainer

Bereitstellung von Sammelbehältern an alle Haushaltungen im Sammelgebiet

Bereitstellung von Sammelbehältern an einzelne Haushaltungen nach Bestellung

Sonstige Sammlungen

**3.2 Ausmaß**

|  |  |
| --- | --- |
| Sammlungsgebiet  (einzelne Städte und Gemeinden oder die gesamte Region Hannover) | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Anzahl der Container | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Größe der Container | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Vorgesehene Sammlungsintervalle | wöchentlich  alle 4 Wochen  einmal im Quartal  halbjährlich  jährlich  einmalig (Die nächste Sammlung wird wieder angezeigt)  sonstiges (bitte genaue Ausführungen auf einem Extrablatt) |

**3.2 Dauer**

Beginn der Sammlung Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Frühestes Ende der Sammlung Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Spätestes Ende der Sammlung Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unbefristet

1. **§ 18 Abs. 2 Nr. 3 KrWG: Angaben über Art, Menge und Verbleib der zu verwertenden Abfälle**

**4.1 Art und Menge der Abfälle**

|  |
| --- |
| Altkleider / Schuhe / Textilien Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Mg / Jahr |
| Altmetall / Schrott Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Mg / Jahr |
| Papier Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Mg / Jahr |
| Sperrmüll Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Mg / Jahr |
| Sonstiges (bitte genaue Ausführungen auf einem Extrablatt) |

Seite 2 von 5

**4.2 Verbleib der Abfälle (z. B. Altkleider)**

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Verwertungsbetriebes | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Adresse  (Ort, Straße, Hausnummer) | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Entsorgungsfachbetrieb ja  nein | |
| Aktuelle schriftliche Bestätigung des abnehmenden, zertifizierten Entsorgungsunternehmens zur Abnahme der Altkleider bzgl. der Menge und des Zeitraums vorhanden ja  nein | |
| Vertrag gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1013/2006 zwischen Verbringer und Empfänger vorhanden  ja  nein | |

**4.3 Verbleib der Fremdstoffe / des Restmülls**

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Verwertungsbetriebes | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Adresse  (Ort, Straße, Hausnummer) | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Entsorgungsfachbetrieb ja  nein | |
| Aktuelle schriftliche Bestätigung des abnehmenden, zertifizierten Entsorgungsunternehmens zur Abnahme der Altkleider bzgl. der Menge und des Zeitraums liegt vor ja  nein | |

Hinweis:

Wird dargelegt, dass der gesamte Abfall von einem oder mehreren zertifizierten Entsorgungsunternehmen abgenommen wird, brauchen die Punkte 5 und 6 nicht mehr beantwortet zu werden.

1. **§ 18 Abs. 2 Nr. 4 KrWG: eine Darlegung der innerhalb des angezeigten Zeitraums vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten**

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1. **§ 18 Abs. 2 Nr. 5 KrWG: eine Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle im Rahmen des Verwertungsweges nach Nr. 4 gewährleistet wird.**

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Seite 3 von 5

1. **Beigefügte Unterlagen**

|  |
| --- |
| Folgende Unterlagen sind der Anzeige beigefügt:  Informationen zur Größe und Organisation des Sammlungsunternehmens, wie z. B. ein Organigramm  Kopie des aktuellen Zertifikats als Entsorgungsfachbetrieb  Kopie der Anzeigebestätigung nach § 53 KrWG oder der Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG (freiwillig)  Kopie des Vertrags zwischen dem Träger der Sammlung und dem beauftragten Dritten  Kopie des aktuellen Zertifikats als Entsorgungsfachbetrieb des beauftragten Drittuntermehmens  Kopie der Anzeigebestätigung nach § 53 KrWG oder der Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG (freiwillig)  Informationen über die Art der Sammlung (z.B. Musterflyer, Vertragsmuster)  Erläuterungen zu sonstigen Sammlungen  Beschreibung der sonstigen eingesammelten Abfälle  Schriftliche Bestätigung / Vertrag des abnehmenden zertifizierten Verwertungsbetriebs, dass die Sammelware in der geplanten Menge und über den geplanten Zeitraum abgenommen wird  Kopie des aktuellen Zertifikats als Entsorgungsfachbetrieb des Verwertungsunternehmens  Vertrag gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 1 VO (EG) Nr. 1013/2006 zwischen Verbringer und Empfänger |

1. **Bestätigung der Angaben**

**Ich bestätige, dass die in der Anzeige gemachten Angaben richtig sind. Weiterhin versichere ich, alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung von Abfällen erforderlichen, zusätzlich geltenden Vorschriften einzuhalten. Zukünftige Änderungen werde ich unverzüglich anzeigen.**

**Mir ist bekannt, dass diese Anzeige einer gewerblichen Sammlung nicht die Anzeige der Transporttätigkeit gemäß § 53 KrWG ersetzt.**

Datum Unterschrift

**Wichtiger Hinweis für Sammlungen nach § 18 KrWG**

**Anzeige einer gewerblichen Sammlung**

Nach § 18 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) müssen gewerbliche Sammlungen von Abfällen aus privaten Haushalten **spätestens drei Monate vor Beginn** der Sammlung bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. **Wichtig:** Die 3-Monats-Frist beginnt erst bei vollständiger Vorlage der notwendigen Unterlagen zu laufen. Für Sammlungen im Gebiet des Landkreis Heidekreis ist zuständig:

Landkreis Heidekreis

Fachgruppe 09.4 – Wasser, Boden, Abfall

Tel.: 05191 / 970 687

E-Mail: [m.butschbach@heidekreis.de](mailto:m.butschbach@heidekreis.de)

Internet: [www.heidekreis.de](http://www.heidekreis.de)

Nach § 69 Abs. 2 Nr. 1 KrWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 [...] eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Ein Verstoß hiergegen kann nach Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Seite 4 von 5

Für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 18 KrWG erhebt der Landkreis Heidekreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Die Berechnung erfolgt aufgrund der §§ 1 und 3 des Nds. Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung.

**Weitere Hinweise**

**Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen**

Nach § 53 KrWG haben Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG (gefährliche Abfälle). Dieses gilt unabhängig von den Regelungen des § 18 KrWG. Zuständige Behörde ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Goslarsche Str. 3

31134 Hildesheim

Tel.: 05121 / 163137

Weitere Informationen und den entsprechenden Antrag erhalten Sie im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

Ein Ausdruck/eine Kopie dieser von der Behörde bestätigten Anzeige/erteilten Erlaubnis ist beim Transport von Abfällen mitzuführen.

**Kennzeichnung der Fahrzeuge**

Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (sog. A-Schilder) zu versehen (§ 55 KrWG).

**Außerdem zu beachten**

Von der Sammlung ausgeschlossen sind:

* Gefährliche Abfälle (z. B. Motorräder, Motoren, ungereinigte Ölöfen)
* Elektro- und Elektronikaltgeräte
* Die Erfassung darf ausschließlich durch Hersteller, Vertreiber und öffentlich-rechtlichem Ent -sorgungsträger bzw. deren Beauftragte erfolgen (§ 12 Elektro- und Elektronikgerätegesetz)
* Autobatterien
* Sind ebenfalls an Vertreiber oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger abzugeben (§ 12 Abs. 3 Batteriegesetz)
* Altautos (Schrottautos)
* Altfahrzeuge dürfen nur anerkannten Annahme-/Rücknahmestellen oder einem anerkanntem Demontagebetrieb überlassen werden (§ 4 Abs. 1 Altfahrzeugverordnung)

**Bußgeldvorschriften**

Zuwiderhandlungen gegen die o. g. Vorschriften bedeuten ordnungswidriges Handeln, welches mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Unter Umständen können diese sogar die Begehung einer Straftat bedeuten.

Seite 5 von 5